

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 01. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:

**Freie Schulen: Finanzierungsmodelle**

und **Antwort** vom 16. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24773**

**vom 1. September 2020**

**über Freie Schulen: Finanzierungsmodelle**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Eine 2019 erschienene Studie bemühte sich darum, die Finanzierung von Privatschulen bundesländerübergreifend zu analysieren. Die Studie stellt fest, daß es für potentielle Privatschulträger in den meisten Bundesländern oft unklar bleibe, mit welchem Umfang der Bezuschussung konkret gerechnet werden könne.<sup>1</sup>

1.) Worin liegen jeweils die Vor- und Nachteile bei Bedarfsverfahren gegenüber dem Pauschalverfahren der Ersatzschulfinanzierung?

Zu 1.:

Die Begriffe Bedarfsverfahren und Pauschalverfahren als Kategorien der Ersatzschulfinanzierung sind dem Senat nicht bekannt. Der Senat hält es für sachgerecht, für die Zuschüsse an Ersatzschulen die Kosten öffentlicher Schulen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

---

<sup>1</sup> Pia Akkaya, Marcel Helbig, Michael Wrase: Voraussetzung sozialer Verantwortung – Privatschulfinanzierung in den deutschen Bundesländern. Darstellung und Vergleich der Finanzierungssysteme für all-gemeinbildende Ersatzschulen in den 16 Ländern. Discussion Paper P 2019-006 Dezember 2019. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (2019).

2.) Der Senat beantwortete in Drucksache 18/20964 die Frage 6 wie folgt: „Ziel des neuen Finanzierungsmodells ist es zum einen, die kalkulatorischen Grundlagen der Ersatzschulfinanzierung transparent zu machen und möglichst alle Kostenfaktoren öffentlicher Schulen einzubeziehen.“ Welche Kostenpunkte der Ersatzschulen werden bisher konkret durch die öffentliche Hand übernommen, welche Kostenpunkte müssen die freien Schulen selbst tragen? Welche Unterschiede bestehen zu den staatlichen Schulen respektive welche Leistungen erhalten die staatlichen Schulen, die freie Schulen nicht erhalten?

3.) Wie setzt sich die Finanzierung der freien Schulen zusammen? Welche Kosten werden vom Land, welche Kosten werden vom Bezirk getragen? Wie wird das sonstige Personal (Verwaltungskräfte, Reinigungspersonal, Schulsozialarbeiter, usw.) finanziert? Wie werden die Sachkosten, die Gebäude, die Infrastruktur der freien Schulen usw. finanziert? (Bitte um Aufschlüsselung)

Zu 2. und 3.:

Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen bei beruflichen Schulen 100 % der Personalkosten der Ersatzschulen, höchstens jedoch 93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen und bei allgemeinbildenden Schulen 93 % der vergleichbaren Personalkosten. Darin enthalten sind ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Die Zuschüsse dienen somit dazu, den Betrieb der Schule insgesamt zu finanzieren. Somit werden alle Kosten der Ersatzschulen zum größten Teil vom Land Berlin finanziert.

Neben den Ersatzschulzuschüssen finanziert das Land Berlin verschiedene andere Sachverhalte für entsprechend anspruchsberechtigte Ersatzschulen, wie beispielsweise im Rahmen der Ergänzenden Förderung und Betreuung, für das elternkostenbeteiligungsfree Mittagessen, für die Förderung der Berufsausbildung, im Rahmen des Bonus-Programms, des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024, des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms, nach den Ansprüchen auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe, für Schülerbeförderungen oder für Lernmittel.

Darüber hinaus finanzieren sich Ersatzschulen über Schulgeldeinnahmen, über die von den Trägern erbrachten Eigenanteile sowie über Spenden und weitere Einnahmen. Erkenntnisse darüber, wie sich diese Einnahmeposten zueinander verhalten, liegen dem Senat nicht vor.

4.) Welche Einnahmen haben die freien Schulen über Spenden und die Kirchensteuer? (Bitte nach Möglichkeit aufschlüsseln)

Zu 4.:

Über die Angaben der freien Träger zu ihren Einnahmen führt der Senat keine Statistik.

5.) Die freien Schulen beklagten, sie würden häufig vergessen, so z. B. beim kostenlosen Schulessen, beim Bonusprogramm, bei Kosten für die Schulreinigung, beim Programm „Fliegende Klassenzimmer“.<sup>2</sup> Inwiefern wurden und werden die freien Schulen bei den genannten aktuellen Programmen wie auch bei der Lernmittelfreiheit, den Schülerbeförderungskosten, usw. berücksichtigt? Bei welchen Sonderfinanzierungen werden die Freien Schulen aktuell nicht berücksichtigt und wie ist dies bildungspolitisch begründet?

<sup>2</sup> <https://www.tagesspiegel.de/berlin/fuenf-jahre-kein-geld-vom-land-schwere-zeiten-fuer-freie-schulen-in-berlin/24989472.html>

Zu 5.:

Die Schulen in freier Trägerschaft wurden und werden bei den genannten Programmen und in der Regel auch bei weiteren Programmen berücksichtigt.

Beim kostenlosen Schulesen können alle Ersatzschulen berücksichtigt werden, die mit dem Senat die Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft (Rahmenvereinbarung Schulen in freier Trägerschaft, frSchulRV) abgeschlossen haben. Weitere Details zur Finanzierung können der Anlage entnommen werden.

Für das Bonus-Programm übermitteln alle öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ihre Schülerdaten an die Schulstatistik. Von dort werden die entsprechenden Daten aus der Novemberstatistik (Stichtag 1. November) an die Fachbereiche weitergeleitet. Sofern sich daraus die Voraussetzungen für eine Schule zur Teilnahme am Bonus-Programm ergeben (mind. 50 % ihrer Schülerinnen und Schüler sind von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreit oder verfügen über eine Anspruchsberechtigung auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe, kurz LmB/BuT), kann die Neuaufnahme einer Schule in das Bonus-Programm zum nächsten Schuljahr erfolgen.

Die Schulreinigung (Gebäudereinigung) wird bei der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten nicht berücksichtigt, vgl. § 101 Abs. 9 Nr. 3 SchulG.

Das „Fliegende Klassenzimmer“ beschreibt eine von mehreren Möglichkeiten, temporär auftretende Bedarfsspitzen an einzelnen Schulstandorten zu kompensieren. Das „Fliegende Klassenzimmer“ unterscheidet sich „nur“ bautechnisch von anderen baulichen Maßnahmen (wie Schulpavillions, temporäre Klassenräume etc.) und ist kein Sonderprogramm mit einer separaten Finanzierung.

Eine Kostenübernahme für die Schülerbeförderung ist rechtlich nicht daran gebunden, ob eine freie oder eine öffentliche Schule besucht wird. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern erfolgt auf der Grundlage des § 36 der Sonderpädagogikverordnung. Beförderungsberechtigt sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Weg zu besuchen. Selbst für sie besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Beförderung. Eine weitere Voraussetzung für die Übernahme der Beförderungskosten ist, dass die besuchte Schule die nächstgelegene geeignete aufnahmefähige Schule ist. Auch diese Einschränkungen betreffen freie und öffentliche Schulen in gleicher Weise.

Die Ausstattung einer Schule mit Lernmitteln obliegt dem jeweiligen Schulträger in eigener Verantwortung. Für die Finanzierung von Lernmitteln können Schulen in freier Trägerschaft bei dem jeweils zuständigen Bezirksamt Zuwendungen beantragen. Unterschiedliche Beträge einerseits für öffentliche Schulen und andererseits für Schulen in freier Trägerschaft resultieren daraus, dass diese bei öffentlichen Schulen Lehr- und Lernmittel und bei Schulen in freier Trägerschaft nur Lernmittel umfassen.

Darüber hinaus werden die freien Träger beispielsweise auch bei Förderprogrammen wie dem Kommunalinvestitionsförderungsprogramm und dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, entsprechend ihrer anteiligen Schülerzahlen, berücksichtigt.

Einen grundsätzlichen Ausschluss von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft von staatlichen Förderprogrammen gibt es nicht. Allerdings besteht auch kein entsprechender Anspruch, soweit der Gesetzgeber oder das jeweilige Förderprogramm diesen nicht im Einzelfall regelt.

6.) Freie Schulen haben laut Tagesspiegel Anspruch auf 30 Millionen Euro für digitale Ausstattung aus dem Digitalpakt. Ist die zutreffend?

Zu 6.:

Gemäß Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 beruht die Berücksichtigung von Schulen in freier Trägerschaft auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. In der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft wurde die Aufteilung für Berlin konkretisiert. Die Förderrichtlinie vom 29. Mai 2020 wurde im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. In der Anlage Schulträgerbudget, welche ebenfalls veröffentlicht wurde, sind die zur Verfügung stehenden Mittel je Schulträger aufgeführt. Insgesamt sind dies 28.284.862,68 Euro.

7.) Laut Tagesspiegel enthielt die Senatsverwaltung für Bildung den freien Schulen die ihnen zustehenden Gelder aus dem Digitalpakt des Bundes lange vor. Während die öffentlichen Schulen bereits Anträge stellen konnten und Mittel erhielten, warteten die freien Träger weiter auf die Förderrichtlinie, auf deren Grundlage Anträge gestellt werden könnten. Warum erhielten die freien Schulen verspätet Zugriff auf Mittel aus dem Digitalpakt? Wann erhielten die freien Schulen die Förderrichtlinie und wie viele Anträge wurden gestellt? Wie viel Mittel wurden bereits aus dem Digitalpakt an die freien Schulen ausgereicht?

Zu 7.:

Auf Grundlage von § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung wurde für die Schulen in freier Trägerschaft eine Förderrichtlinie erstellt, wofür es für die öffentlichen Schulen keine Notwendigkeit gibt. Nach Vorgaben des Bundes sollten die Berufsfachschulen gemäß Pflegeberufegesetz mit berücksichtigt werden. In Berlin ist für diese Schulen die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zuständig.

Deshalb waren umfangreiche Abstimmungen zum Verfahren notwendig. Die Förderrichtlinie wurde am 26. Juni 2020 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Seitdem sind fünf Anträge eingegangen. Die Anträge befinden sich aktuell in der Prüfung und wurden noch nicht bewilligt.

Aufgrund einer Mitteilung vom 30. April 2020 hatten die Schulen in freier Trägerschaft vorab die Möglichkeit, mit Maßnahmen vorzeitig zu beginnen, welche ausnahmsweise jetzt „nachträglich“ beantragt werden können. Dieses Vorgehen wurde mit dem Bund und der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmt. Einige Schulen konnten dies nutzen und haben bereits erste Maßnahmen umgesetzt.

8.) Wieso kommt es regelmäßig zu einer Benachteiligung der freien Schulen? Befürwortet der Senat eine Gesetzesänderung, um der systematischen Benachteiligung der freien Schulen zu begegnen?

Zu 8.:

Der Senat ist nicht der Auffassung, dass Schulen in freier Trägerschaft systematisch benachteiligt werden.

9.) Welche Position vertritt der Senat bezüglich der Umsetzung eines Vollkostenmodells für die freien Schulen? Sollte dies ad hoc und flächendeckend oder stufenweise umgesetzt werden? Sollte dies mit Auflagen verbunden sein, wenn ja: mit welchen?

Zu 9.:

Der Senat wird über diese Fragen im Rahmen der Einbringung einer Gesetzesvorlage befinden.

10.) „Niemand wusste, wie hoch die „Vollkosten“ sind. Inzwischen ist diese Aufgabe gelöst“, schrieb der Tagesspiegel (21.08.2020). Wie hoch wäre der finanzielle Mehraufwand des Landes Berlin pro Jahr für ein Vollkostenmodell für freie Schulen?

Zu 10.:

Der Begriff „Vollkostenmodell“ wurde im parlamentarischen Raum nach Verständnis des Senats dergestalt verwendet, dass damit gemeint war, dass die Orientierungsgröße für den an Ersatzschulen zu zahlenden Zuschuss die Gesamtkosten einer öffentlichen Schule und nicht nur die Personalkosten sein sollten. Vgl. hierzu ausführlich die Berichte an den Hauptausschuss mit der Roten Nr. 0104 G vom 19. Dezember 2014 und 0777 C vom 8. Mai 2018. Entsprechend ist mit der Einführung eines Vollkostenmodells nicht per se ein finanzieller Mehraufwand verbunden.

11.) Wie hoch ist der finanzielle Mehraufwand für das Land Berlin pro Jahr für ein neues Finanzierungsmodell für freie Schulen, das eine höhere Zuweisung an Schulen ermöglichen soll, die „verstärkt inklusiv arbeiten“ und Schüler aus sozial benachteiligten Familien aufnehmen? (Vgl. Koalitionsvereinbarung)

Zu 11.:

Mit der Einführung eines Finanzierungsmodells für Ersatzschulen, das eine höhere Zuweisung an Schulen ermöglichen soll, die „verstärkt inklusiv arbeiten“ und Schülerinnen und Schüler aus sozial benachteiligten Familien aufnehmen, ist nicht per se ein finanzieller Mehraufwand verbunden.

12.) In der Koalitionsvereinbarung heißt es: „Um die Finanzierungssystematik der Schulen in freier Trägerschaft transparenter zu machen und den Schulen Planungssicherheit zu geben, wird die Erarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells auf Vollkostenbasis (wie in der vorherigen Legislaturperiode begonnen) bis Ende 2017 abgeschlossen und dieses ab 2019 eingeführt. [...]“ Ist dieser Punkt der Koalitionsvereinbarung wie zeitlich geplant erfüllt worden? Wie weit ist die Umsetzung vorangeschritten?

Zu 12.:

Der in der Fragestellung zitierte Zeitplan wurde nicht erfüllt. Grund hierfür ist, dass der Senat zum Ziel hat, ein Modell im Konsens mit den Vertreterinnen und Vertretern der Ersatzschulen zu erarbeiten, das breite gesellschaftliche Akzeptanz findet. Die Gespräche, die der Erreichung dieses Ziels dienen, dauern an.

13.) In der Koalitionsvereinbarung heißt es weiter „[...] Das neue Finanzierungsmodell soll im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Zuschüsse eine höhere Zuweisung an Privatschulen ermöglichen, die verstärkt inklusiv arbeiten und Schüler\*innen aus sozial benachteiligten Familien aufnehmen!“ Wie versteht der Senat diese Formulierung? Wenn es keine Erhöhung der Mittel gibt und die „bisher zur Verfügung stehenden Zuschüsse“ für „eine höhere Zuweisung an Privatschulen [...], die verstärkt inklusiv arbeiten und Schüler\*innen aus sozial benachteiligten Familien aufnehmen“, eingesetzt werden, bedeutet dies nicht im Umkehrschluss, dass die anderen Privatschulen weniger Mittel erhalten? Ist die Formulierung „im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Zuschüsse“ nach Interpretation des Senats als Kostendeckel zu verstehen?

Zu 13.:

Der Senat kommentiert die zwischen den Parteien der Regierungskoalition geschlossene Koalitionsvereinbarung nicht.

14.) Die AGFS argumentiert: Wenn der Staat wolle, dass freie Schulen für ärmere Kinder infrage kämen, könne er ja für diese Kinder einen „Schulgeldersatz“ beisteuern. Wie positioniert sich der Senat zu dieser Argumentation und welche Konsequenzen zieht der Senat daraus?

Zu 14.:

Der Senat befürwortet ein Modell, in dem Anreize im Rahmen des Zuschusssystem gewährt werden.

15.) Wie hoch wäre der finanzielle Mehraufwand des Landes Berlin für die Zahlung eines „Schulgeldersatzes“ für alle freien Schulen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schultyp)

Zu 15.:

Die Kosten lassen sich nicht beziffern. Dies würde von der Höhe der Leistung und dem Berechtigtenkreis abhängen.

16.) Welche Kenntnis hat der Senat über die Höhe der Schulgebühren an den Schulen in freier Trägerschaft? (Bitte um Darstellung des jeweiligen Schulgeld-Systems, Darstellung der Staffelung, Auflistung der Mindestgebühr und Maximalgebühr, des Gesamtaufkommens durch Schulgeld und der Gesamtschülerzahl je freier Schule, gegliedert nach Schultyp) Gibt es eine Gebührenbefreiung für Schüler aus einkommenschwächeren Familien, gibt es eine Geschwisterkinderregel? Welche Gebühren gibt es neben dem Schulgeld? (Bitte nach Schule aufschlüsseln)

Zu 16.:

Der Senat führt über die Höhe der einzelnen Schulgelder an den Schulen in freier Trägerschaft keine Statistik.

Die Höhe der Schulgelder wird im Rahmen der Ersatzschulgenehmigungsverfahren, der Anerkennungsverfahren und anlassbezogen dahingehend geprüft, ob mit den

Schulgeldregelungen das Sonderungsverbot gemäß Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in Verbindung mit § 98 Abs. 3 Nr. 4 Schulgesetz für das Land Berlin und § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz beachtet wird. Die Schulaufsicht für die Schulen in freier Trägerschaft führt in jedem Schuljahr Schulbesuche durch, deren Bestandteil auch die Prüfung der Einhaltung des Sonderungsverbot und der damit zusammenhängenden Regelungen ist. Darüber hinaus sind die Schulträger verpflichtet, die Schulgeldregelungen für die von ihnen betriebenen Ersatzschulen öffentlich zugänglich zu machen. Das erfolgt in der Regel über deren jeweiligen Internetauftritt. Betreffend der erbetenen Darstellung und Aufschlüsselung der einzelnen Schulgelder und sonstigen Gebühren verweist der Senat auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/11128 vom 20. April 2017, der Schriftlichen Anfragen 18/11356 bis 18/11485 vom 24. Mai 2017, der Schriftlichen Anfragen 18/20624 bis 18/20744 vom 15. August 2019 sowie der Schriftlichen Anfragen 18/22273 bis 18/22392 vom 16. Januar 2020.

Betreffend der Frage nach der Schulgeldbefreiung für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwächeren Familien verweist der Senat auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/10782 vom 14. März 2017. Darüber hinaus gibt es auch eine Geschwisterkindregel. Nach dieser muss auf Antrag das monatliche Schulgeld für Geschwisterkinder des gleichen Erziehungsberechtigten, die die gleiche Schule besuchen, mindestens wie folgt ermäßigt werden:

- für ein zweites Kind = 25 % Ermäßigung
- für ein drittes Kind = 50 % Ermäßigung
- für weitere Kinder = 75 % Ermäßigung

Die Ermäßigungen sind nur nach einer Antragstellung und wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen, zu gewähren.

Berlin, den 16. September 2020

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie



**Auszug aus der Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft (Rahmenvereinbarung Schulen in freier Trägerschaft, frSchulRV) vom 1. August 2019**

Protokollnotiz

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Mittagessen an Schulen vom 09. April 2019 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 ein kostenbeteiligungs-freies Mittagessen erhalten. Um dies an Schulen in freier Trägerschaft umzusetzen wird für das Schuljahr 2019/20 Folgendes vereinbart:

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 an Schulen im Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung können ein vom Land Berlin finanziertes kostenbeteiligungs-freies Mittagessen erhalten, sofern der Schulträger der besuchten Schule folgende Punkte beachtet:

- die Eltern leisten keine Kostenbeteiligung für das Mittagessen; es ist elternkostenbeteiligungsfrei,
- es muss eine Abbestellmöglichkeit für das Mittagessen vorhanden sein; die Frist für eine Abbestellung darf höchstens eine Woche zwischen der Kenntnis des Schulträgers und der Wirksamkeit der Abbestellung betragen
- die Bereitstellung des Mittagessens erfolgt entsprechend den Standards der Musterleistungsbeschreibung (§ 20 Anlage 7)

Für Schülerinnen und Schüler ohne eFöB-Vertrag kann der Schulträger Verträge über die Bereitstellung eines Mittagessens außerhalb der Ferienzeiten abschließen. In diesen Fällen ist der Schulträger frei darin, für welche Dauer und Perioden er Verträge für die Bereitstellung eines Mittagessens abschließt.

Die Kostenerstattung des kostenbeteiligungs-freien Mittagessens erfolgt

- für Schülerinnen und Schüler mit eFöB-Vertrag über die im Kostenblatt festgeschriebene Sachkostenpauschale
- für Schülerinnen und Schüler ohne eFöB-Vertrag in der verlässlichen Halbtagsgrundschule, Schülerinnen und Schüler im GGB, sofern sie dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind und in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, abweichend von § 11 Absatz 1, nach angebotenen Portionen. Die Zahl der angebotenen Portionen ergibt sich aus der Zahl der Verträge abzüglich der beim Schulträger rechtzeitig eingegangenen Abbestellungen. Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung der Vorlage nach § 20 Anlage 9, die monatlich bis zum letzten Tag des Folgemonats bei der zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einzureichen ist. Die Kostenerstattung erfolgt zum Portionspreis von 3,25 € zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 0,05 € pro Portion.

In Ergänzung zu § 13 Absatz 6 sind folgende Unterlagen vom Schulträger zur Glaubhaftmachung und zu Prüfzwecken aufzubewahren: Verträge mit den Eltern, Rechnungen der Caterer über gelieferte Mittagessen und bei eigener Produktionsküche Aufstellungen über Wareneinstandskosten, Personalkosten und ggf. Sachkosten.

Über die Ausgestaltung und Finanzierung des Mittagessens ab dem Schuljahr 2020/21 stellen die Vertragspartner bis zum 30.04.2020 Einvernehmen her.

Dem Schulträger steht es frei, den festen Portionspreis für das Mittagessen aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung von Dritten aufzustocken. Eine Zahlungsverpflichtung von Eltern darf damit nicht verbunden sein. Der Festpreis des Landes Berlin bezieht sich auf die Herstellung, Lieferung und Ausgabe eines Mittagessens.

Anstelle des oder neben dem kostenbeteiligungs-freien Mittagessen kann der Schulträger auch ein Essen zum Vollkostenpreis ohne Kostenerstattung durch das Land Berlin anbieten.